

Gebührenordnung zur Friedhofsatzung

(1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Gemeinde Burgstall und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Zuteilung eines Grabes

1.1	Erdeinzelwahlgrab	150,00 €
1.2	Erddoppelwahlgrab	250,00 €
1.3	Kindergrab	125,00 €
1.4	Urnenwahlgrab	125,00 €
1.5	Urnengemeinschaftsanlage (Unterhaltung der Anlage Enthalten. Die Kosten der Namensplatte trägt der Auftraggeber)	150,00 €
1.6	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für Grabstellen wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.	

2. Einebenen von Grabstellen:

2.1	Erdeinzelwahlgrab	75,00 €
2.2	Erdeinzelwahlgrab ohne Einfassung	40,00 €
2.3	Erddoppelwahlgrab	100,00 €
2.4	Erddoppelwahlgrab ohne Einfassung	60,00 €
2.5	Urnenwahlgrab	50,00 €
2.6	Urnenwahlgrab ohne Einfassung	30,00 €

3. Benutzung von Anlagen

3.1	Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier	40,00 €
-----	--	---------

(2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 26 Gebührenpflicht

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
- a) der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat,
 - b) der nach den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt jeweils in der gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt,

c) der Erbe ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Gemeinde Burgstall.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 28 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde Burgstall kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.